

**Sammelverordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über die Bannwälder**

»Namen«

vom ...2014

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31.08.1995, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10.11.2009 (GBl. S. 645, 658) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu Bannwäldern

(1) Die § 2 näher bezeichneten Waldbestände im Regierungsbezirk Freiburg in den Landkreisen Lörrach, Waldshut und Breisgau-Hochschwarzwald, werden zu Bannwald erklärt.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. „NN“ im Forstbezirk auf dem Gebiet der Gemeinde XY, Gemarkung ZZ, Landkreis NN;
2. „NN“ im Forstbezirk auf dem Gebiet der Gemeinde XY, Gemarkung ZZ, Landkreis NN;
3. „NN“ im Forstbezirk auf dem Gebiet der Gemeinde XY, Gemarkung ZZ, Landkreis NN;
4. „NN“ im Forstbezirk auf dem Gebiet der Gemeinde XY, Gemarkung ZZ, Landkreis NN;
- 5.

(3) Einzelne Bannwälder oder Teile einzelner Bannwälder sind zugleich Teile des FFH-Gebietes Nr. XYZ¹ bzw. des Vogelschutzgebietes Nr. XYZ².

(4) Die Vorschriften der Verordnung zur Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bannwälder haben zusammen eine Fläche von rund...ha. Die einzelnen Bannwälder ha-

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (GBl. Baden-Württemberg, Nr.3, S. 37 ff) in Verbindung mit Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368)

ben folgende Größe und Lage:

1. Der Bannwald „NN hat eine Größe von rd. ha. Er liegt im Gemeindewald/Staatswald und umfasst (Teile?) der / die Abteilung ... des Distriktes .
2. Der Bannwald „NN hat eine Größe von rd. ha. Er liegt im Gemeindewald/Staatswald und umfasst (Teile?) der / die Abteilung ... des Distriktes .
3. Der Bannwald „NN hat eine Größe von rd. ha. Er liegt im Gemeindewald/Staatswald und umfasst (Teile?) der / die Abteilung ... des Distriktes .
4. Der Bannwald „NN hat eine Größe von rd. ha. Er liegt im Gemeindewald/Staatswald und umfasst (Teile?) der / die Abteilung ... des Distriktes .
5.

Tabelle 1: Übersicht der Waldorte im Regionalen Waldschutzgebiet und im Erholungswald

Bannwald	Besitzart	Distr.	Abt.	Flurstück
1 NN				
2 NN				
3 NN				
4 NN				

(2) Die Grenzen der Bannwälder sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur sowie in Detailkarten im Maßstab 1:10.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen.

(3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck der Bannwälder ist es, in den durch ihre Nutzungsgeschichte geprägten Bergmischwäldern des Südschwarzwaldes einen vom Menschen weitestgehend unbeeinflussten Ablauf der

natürlichen Prozesse zu gewährleisten (Prozessschutz) und hierüber die Eigendynamik natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Standorte sowie der sich daraus ergebenden Vielfalt an charakteristischen Lebensräumen, Tieren, Pflanzen und anderen Organismen auf Dauer zu schützen.

Die Bannwälder dienen neben dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen insbesondere auch dem Erhalt genetischer Ressourcen sowie der wissenschaftlichen Beobachtung und Erforschung.

§ 4

Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Unzulässig sind alle Handlungen,

1. die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Bannwälder, ihrer Bodenvegetation oder Standorte,
2. zu einer nachhaltigen Störung ihres Naturhaushaltes oder
3. zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder

führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet, in den Bannwäldern

1. die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie der Lichtwerbung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind;
3. Straßen, Wege oder Fußpfade sowie Wintersporteinrichtungen (Loipe, Skiabfahrten o.ä.) neu anzulegen oder zu erweitern;
4. Bild- und Schrifttafeln sowie Wegemarkierungen ohne Genehmigung der Forstbehörde anzubringen;
5. Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
6. Pflanzenschutzmittel, Dünge- und Meliorationsmittel (Kalk) oder sonstige Chemikalien zu verwenden sowie Gülle oder Klärschlamm auszubringen;
7. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
8. die Lebensräume von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen (Biotope) zu beeinträchtigen oder zu verändern;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu entfernen;
10. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen;

11. wild lebende Tiere zu füttern;
12. die ausgewiesenen Wege und Flächen zu verlassen;
13. außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Plätze zu nächtigen, zu zelten oder Feuer zu machen;
14. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
15. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art oder mit Fahrrädern zu befahren; ausgenommen sind hiervon Krankenfahrstühle auf Wegen unter 2 m Breite;
16. zu reiten oder mit Pferde- oder Hundegespannen zu fahren;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen;
19. zu lärmern, Wasserfahrzeuge oder Modellschiffe einzusetzen oder Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen,
20. das Gelände, einschließlich der Gewässer zu verunreinigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen nach § 4 sind unter angemessener Berücksichtigung des Schutzzwecks der Bannwälder:

1. wissenschaftliche Untersuchungen;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte;
3. der Rückbau vorhandener baulicher Anlagen;
4. die Bewirtschaftung und Nutzung bestehender Hütten in bisherigem Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt;
5. Maßnahmen zur Abwehr von durch Hochwasser bedingten Gefahren, zur Erreichung der durch das Wasserhaushaltsgesetz in §§ 27 bis 31 für Gewässer vorgesehenen Bewirtschaftungsziele sowie zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer;
6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erhaltung sowie zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Verkehrssicherheit (Verkehrssicherungsmaßnahmen) innerhalb einer 30 m Pufferzone an bestehenden öffentlichen Straßen einschließlich deren Nebenanlagen, öffentlichen Radwegen, sonstigen öffentlichen Wegen und an den Außenrändern der Bannwald-Flächen mit der Maßgabe, dass anfallendes Holz im Bannwald verbleiben muss.

(2) Unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Hierzu zählen insbesondere die Gewässernutzung, vorhandene Einrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen.

§ 6

Betretungs- und Erholungsrecht; Klettern

(1) Das Betreten der Bannwälder zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, jedoch nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen und soweit dadurch die Schutzzwecke der Bannwälder nicht beeinträchtigt werden. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr; besondere Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Schutzvorschriften des § 4 bleiben unberührt.

(2) Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung ist jedermann verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Belange anderer Erholungssuchender zu nehmen.

(3) Organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen dürfen nur unter Leitung oder mit Genehmigung der unteren Forstbehörde durchgeführt werden.

(4) Soweit Kletterrouten gemäß der Positivliste der unteren Naturschutzbehörde zum Klettern freigegeben sind, ist das Anbringen oder Erneuern von Sicherungshaken an Felsen im Bereich der Kletterrouten zulässig. Dabei sind alte, unbrauchbare Haken zu entfernen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Magnesia (Kalk) als Kletterhilfsmittel. Der Zugang zu den Felsen darf nur auf im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde festgelegten Fußpfaden erfolgen.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft; befristete Bewirtschaftung

(1) Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten nicht

1. für die Pflege oder die forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen, die in den Schutzgebietskarten durch Schraffur markiert sind.
2. für Waldschutzmaßnahmen, wenn von einem Bannwald erhebliche Gefährdungen für angrenzende oder benachbarte Wälder ausgehen sollten;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdrucks, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für Entnahmen von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pilzen und Tieren in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung soweit artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden und erforderliche Genehmigungen vorliegen.

(2) Um bislang forstwirtschaftlich genutzte Flächen in den einzelnen Bannwäldern im Sinne der Zielsetzungen eines künftigen Biosphärengebiets und dessen Kernzone zu gestalten und um Schäden an benachbarten Waldbeständen zu vermeiden, kann für naturferne Bestandesteile, insbesondere Nadelbaumbestände, ausnahmsweise im Einvernehmen zwischen der höheren Forstbehörde und dem Waldeigentümer eine zeitlich befristete, weitergehende Bewirtschaftung mit dem Ziel des Umbaus der Bestände vereinbart werden. Hierbei sind die Eingriffe auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 dürfen nur bis zur Anerkennung der Bannwaldflächen als Kernzonen eines Biosphärengebiets durch die UNESCO, längstens jedoch für drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden.

§ 8

Regeln für die Landwirtschaft

Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten nicht für die Pflege oder die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, die in den Schutzgebietskarten durch Schraffur markiert sind.

§ 9

Regeln für die Jagd

Zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume (Biotop und Habitate) sowie zur Vermeidung erheblicher Wildschäden in angrenzenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, insbesondere durch Drückjagden auf Schalenwild zulässig mit der Maßgabe, dass

1. der Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt wird;
2. Jagdhunde sich nur im Rahmen der Ausübung der Wildbestandsregulierung oder der bedarfsorientierten Jagdhundausbildung unangeleint frei im Schutzgebiet bewegen dürfen;
3. nur zwingend erforderliche Jagdeinrichtungen (Ansitzleitern u. ä.) in einfacher und landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden und das Baumaterial nicht aus dem Bannwald entnommen wird;
4. keine Wildäcker, Wildwiesen und Fütterungen angelegt oder unterhalten werden;
5. keine Schussschneisen neu angelegt werden; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende, regelmäßig genutzte Schussschneisen dürfen weiter unterhalten werden;
6. Kirrungen nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb von Lebensstätten geschützter Arten in nicht durch Tritt und Eutrophierung gefährdeten Bereichen angelegt werden;
7. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
8. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung

sichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;

9. die Schutzgebiete nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden;

Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten insoweit nicht.

§10

Regeln für die Fischerei

Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten nicht für die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei mit der Maßgabe, dass

1. der Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt wird;
2. die Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt;
3. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten und mit Zustimmung der höheren Fischereibehörde erfolgen;
4. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
5. die Bannwaldflächen nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.

§ 11

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 12

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach Absatz 1 ist die höhere Forstbehörde.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4, § 6, § 7 Abs. 2, § 9 oder § 10 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 14

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde und Körperschaftsforstdirektion) und bei den Landratsämtern Lörrach, Waldshut und Breisgau-Hochschwarzwald (untere Forstbehörden) für die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 14 Abs. 1 in Kraft.

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den 2014

Schäfer

ENTWURF